



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Wolfgang Kubicki (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Justiz, Arbeit und Europa

Aufgabenübertragung im Justizvollzug

1. Welche Aufgaben sind in Schleswig-Holstein bereits heute im Bereich des Justizvollzuges auf
 - a) private Sicherheitsunternehmen (z.B. KWS)
 - b) freie Träger zur Berufsausbildung der Gefangenen (z.B. Bfw)übertragen?

Antwort zu Frage 1:

In der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg sind Mitarbeiter eines privaten Sicherheitsunternehmens mit Betreuungs-, Überwachungs- und Kontrollaufgaben betraut.

Des Weiteren werden Mitarbeiter eines privaten Sicherheitsunternehmens bei der Sicherung von Baustellen in den Anstalten eingesetzt.

Darüber hinaus werden in Einzelfällen fachlich qualifizierte Mitarbeiter eines privaten Unternehmens zur Unterstützung von Mitarbeitern in den Arbeitsbetrieben eingesetzt.

2. In welchen Justizvollzugsanstalten werden Mitarbeiter privater Sicherheitsunternehmen oder Mitarbeiter freier Träger zur Berufsausbildung der Gefangenen ggf. bereits heute mit welchen Tätigkeiten eingesetzt; gehören zu ihren Kompetenzen u.a. auch die eigenverantwortliche Vornahme von
- a) Durchsuchungen von Gefangenen,
 - b) Durchsuchungen von Besitz der Gefangenen,
 - c) Überprüfen von Gefangenen mittels einer Handsonde oder
 - d) das Holen und Verbringen von Gefangenen aus dem oder in das Verwahrhaus
- bzw. ist dies ggf. künftig geplant?

Antwort zu Frage 2:

Die in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg eingesetzten Mitarbeiter des privaten Unternehmens sind in vielen Fällen Ansprechpartner für die Abschiebungsgefangenen bei Problemen. Mehrere Mitarbeiter verfügen über gute Fremdsprachenkenntnisse. Daneben haben die Mitarbeiter Überwachungsaufgaben. Hoheitliche Entscheidungen werden nur von Vollzugsbeamten getroffen, nicht von privaten Sicherheitskräften. Deshalb sind private Sicherheitskräfte stets nur gemeinsam mit Beamten im Einsatz.

Mitarbeiter eines privaten Sicherheitsunternehmens sind aktuell zur Baustellenabsicherung in der JVA Kiel und in der JVA Flensburg eingesetzt. Die Mitarbeiter überwachen die Baustelle und dabei insbesondere den Baustellenverkehr. Eingriffsbefugnisse gegenüber Gefangenen besitzen sie nicht.

In der JVA Kiel ist derzeit ein Mitarbeiter eines privaten Unternehmens zur Abarbeitung von Produktionsspitzen eingesetzt. Ein weiterer Mitarbeiter des privaten Unternehmens unterstützt die JVA Lübeck bei der Durchführung von Gemeinnütziger Arbeit im Vollzug. Den Mitarbeitern stehen hoheitliche Befugnisse gegenüber Gefangenen nicht zu.

In der Jugendanstalt Schleswig bzw. in der Teilanstalt Neumünster ist die Durchführung Berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen auf einen freien Träger übertragen.

In den Justizvollzugsanstalten Kiel, Lübeck und Neumünster werden Maßnahmen im Bereich Arbeit und Qualifizierung von Gefangenen durch einen freien Träger durchgeführt.

Zu a)

Die Durchsuchung eines Gefangenen gemäß § 84 StVollzG wird ausschließlich durch Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes oder des Werkdienstes durchgeführt.

Zu b)

Ebenso wird die Durchsuchung der Sachen der Gefangenen auf Grundlage des § 84 StVollzG ausschließlich von Bediensteten des Allgemeinen Vollzugs- oder des Werkdienstes durchgeführt.

In der JVA Neumünster und der Jugendanstalt Schleswig werden von den Mitarbeitern des Bildungsträgers im Rahmen üblicher Kontrollen im Arbeitsleben geprüft, ob die Gefangenen Gegenstände aus den Werkbetrieben mitnehmen. Ist ein Gefangener mit dieser Überprüfung nicht einverstanden, steht ein Vollzugsbeamter für die Kontrolle zur Verfügung.

Zu c)

Das Absonden eines Gefangenen mittels einer Handsonde ist keine Durchsuchung im Sinne des § 84 StVollzG. Es liegt kein Eingriff in die geschützte Privat- und Intimsphäre eines Gefangenen vor. Das Absuchen von Personen gehört mittlerweile z. B. bei Großveranstaltungen oder im Flugverkehr zum Alltag. Daher nutzen auch externe Mitarbeiter bei allgemeinen Kontrollen Handsonden. Auch hier gilt der Grundsatz, dass dann, wenn ein Gefangener mit dem Absonden durch einen Externen nicht einverstanden ist, ein Vollzugsbeamter die Maßnahme durchführt.

Zu d)

Das Begleiten eines Gefangenen ist keine hoheitliche Maßnahme. Daher wird diese Tätigkeit auch von Externen verrichtet.

3. Ist angedacht, Aufgaben in Bereichen wie Anstaltsküchen oder medizinischen Abteilungen zeitnah an Dritte zu übertragen?

Antwort zu Frage 3:

Am Beispiel des geplanten Neubaus der Küche in der JVA Lübeck wird zurzeit geprüft, ob eine öffentlich-private Partnerschaft (ÖPP-Modell) in Servicebereichen von Vollzugsanstalten möglich und wirtschaftlich vorteilhaft ist.

4. In welchen Bereichen des Justizvollzuges ist eine weitere Aufgabenübertragung auf Dritte gemäß Frage 1. a) und b) geplant und sollen ggf. sicherheitsrelevante Aufgaben zu den Tätigkeiten dieser Mitarbeiter gehören?

Antwort zu Frage 4:

Mit Fertigstellung des Erweiterungsbaus im Frauenvollzug in der JVA Lübeck Anfang nächsten Jahres werden acht Haftplätze für weibliche Abschiebungsgefangene zur Verfügung stehen. Es ist geplant, ein externes Unternehmen bei der Durchführung der Abschiebungshaft einzubinden.

Da die Integration von Gefangenen in den Arbeitsmarkt von zentraler Bedeutung für die Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft ist, sollen die jetzigen Maßnahmen nach Möglichkeit ausgebaut werden.

Eine weitergehende Übertragung von sicherheitsrelevanten Aufgaben ist nicht vorgesehen.

5. Soll ggf. die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben zu den Tätigkeiten dieser Mitarbeiter gehören und wenn nein, wie soll die räumliche Trennung zwischen hoheitlichen und nicht hoheitlichen Aufgaben gewährleistet werden?

Antwort zu Frage 5:

Hoheitliche Aufgaben werden von den externen Mitarbeitern nicht übernommen. Die externen Mitarbeiter, die die Vollzugsbeamten bei ihren Aufgaben unterstützen, sollen in den Vollzug eingebunden werden. Eine räumliche Trennung ist daher nicht sachgerecht.

6. Gibt es landeseinheitliche Vorschriften für die Tätigkeiten dieser Mitarbeiter und wenn nein, gibt es Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Justizvollzugsanstalten und den privaten Dienstleistungsanbietern (z.B. Bfw, KWS), in denen die Tätigkeitsmerkmale für die Aufgaben der privaten Mitarbeiter festgelegt sind?

Antwort zu Frage 6:

In der Richtlinie für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein (AV vom 15.11.2002/4421 – 43 SH, SchIHA 2002, S. 279) sind Grundsätze für den Einsatz externer Mitarbeiter festgelegt. In § 2 Abs. 7 der Richtlinie ist festgelegt, dass hoheitliche Entscheidungen nur von Beamten getroffen werden dürfen.

Teil der Ausschreibung für die Abschiebungshafteinrichtung war eine Aufgabenbeschreibung für die Mitarbeiter des privaten Sicherheitsunternehmens. Die Aufgabenbeschreibung ist Bestandteil des Vertrages mit dem Unternehmen geworden.

Der Einsatz von externen Mitarbeitern im Bereich der Baustellensicherung ist 2001 in einer Besprechung mit den Anstalten festgelegt worden. Auf dieser Grundlage sind Vereinbarungen mit dem privaten Unternehmen getroffen worden.

Die JVA Neumünster hat mit dem Bildungsträger eine Vereinbarung über die Aufgaben und Tätigkeitsbereiche der externen Mitarbeiter geschlossen.